



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

83278 Traunstein, 11.01.2019

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter www.traunstein.bayern

Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 1

Seite 1

Inhaltsverzeichnis:

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag gemäß § 4 i.V.m. § 19 BImSchG auf Errichtung und Inbetriebnahme eines Flüssiggas-lagerbehälters mit einem Fassungsvermögen von 28,6t (Anlage nach Nr. 9.1.1.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) in 83250 Marquartstein, Geisenhausen 1, Fl. Nr. 705 der Gemarkung Marquartstein durch die Deutsche Rentenversicherung, Knappschaft-Bahn-See, 44789 Bochum, Pieperstraße 14-28

Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach dem UVPG

1/19

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag vom 20.07.2018, eingegangen am 23.07.2018, gem. § 16 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 BImSchG auf wesentliche Änderung der GMP-Anlage durch den optionalen Prozessschritt 3 des Prozesses 2 („Alpha-Liponsäure“) inkl. Einsatz von Aktivkohlefässern auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2017/0 Gemarkung Trostberg, Stadt Trostberg, durch die AlzChem Trostberg GmbH, Dr.-Frank-Albert-Str. 32, 83308 Trostberg

- Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVPG

2/19

1/19

Az.: 4.41-8240.131-180002

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag gemäß § 4 i.V.m. § 19 BImSchG auf Errichtung und Inbetriebnahme eines Flüssiggaslagerbehälters mit einem Fassungsvermögen von 28,6t (Anlage nach Nr. 9.1.1.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) in 83250 Marquartstein, Geisenhausen 1, Fl. Nr. 705 der Gemarkung Marquartstein durch die Deutsche Rentenversicherung, Knappschaft-Bahn-See, 44789 Bochum, Pieperstraße 14-28

Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVPG

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Deutsche Rentenversicherung, Knappschaft-Bahn-See, beabsichtigt in 83250 Marquartstein, Geisenhausen 1, Fl. Nr. 705 der Gemarkung Marquartstein,

- Errichtung und Inbetriebnahme eines Flüssiggaslagerbehälters mit einem Fassungsvermögen von 28,6t (Anlage nach Nr. 9.1.1.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV)

Mit Schreiben vom 01.08.2018 wurde eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 i.V.m. § 19 BImSchG beantragt.

Für das Neugenehmigungsverfahren ist gem. § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. der Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG eine **standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles** durchzuführen. Diese erfolgt als unselbstständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens (vgl. § 4 UVPG i.V.m. § 1 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV).

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in Zwei Stufen durchgeführt (§ 7 Abs. 2 UVPG). In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gem. den in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Ergibt die Prüfung aber in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wurden durch den Vorhabenträger Angaben gemäß § 7 Abs. 4 in Verbindung mit Anlage 2 des UVPG vorgelegt.

Aufgrund dieser Angaben konnte schlüssig darlegt werden, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien durch das Vorhaben nachteilig berührt werden.

Bei dieser Einschätzung berücksichtigt wurden auch die Ausführungen des Antragstellers in den Antragsunterlagen, sowie die im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hierzu abgegebenen Stellungnahmen der beteiligten Fachstellen/ Behörden und Aussagen/Stellungnahmen des beauftragten Gutachters.

Das Landratsamt Traunstein kommt aufgrund überschlägiger Prüfung zu der Einschätzung, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne von § 7 Abs. 2 Satz 6 UVPG besteht daher nicht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Nähere Informationen hierzu können beim Landratsamt Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, 83278 Traunstein, Zimmer-Nr. B 2.78 eingeholt werden. Um vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0861-58-278 wird gebeten.

Traunstein, 19.12.2018
Landratsamt Traunstein

Christian Nebl
Abteilungsleiter

2/19
Az.: 4.41-8240.19-180049

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag vom 20.07.2018, eingegangen am 23.07.2018, gem. § 16 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 BImSchG auf wesentliche Änderung der GMP-Anlage durch den optionalen Prozessschritt 3 des Prozesses 2 („Alpha-Liponsäure“) inkl. Einsatz von Aktivkohlefässern auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2017/0 Gemarkung Trostberg, Stadt Trostberg, durch die AlzChem Trostberg GmbH, Dr.-Frank-Albert-Str. 32, 83308 Trostberg - Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVPG

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die AlzChem Trostberg GmbH betreibt auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2017/0 der Gemarkung Trostberg eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang (GMP-Anlage) nach Nr. 4.1.21 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Zugleich handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie i.S.d. § 3 der 4. BImSchV.

Nun beabsichtigt die AlzChem Trostberg GmbH die wesentliche Änderung der GMP-Anlage durch den optionalen Prozessschritt 3 des Prozesses 2 („Alpha-Liponsäure) inkl. Einsatz von Aktivkohlefässern zur Abgasreinigung.

Für das Vorhaben wird mit Schreiben vom 20.07.2018 eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs 1. i.V.m. Abs. 2 BImSchG beantragt. Der Antrag ist am 23.07.2018 beim Landratsamt Traunstein eingegangen.

Für das Änderungsvorhaben ist § 9 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG sowie Nr. 4.2 der Anlage I zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgt als unselbstständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens (vgl. § 4 UVPG i.V.m. § 1 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV).

Bei dem Änderungsvorhaben waren unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien als besondere Merkmale die Nr. 1.5 zu prüfen, ob das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen haben kann.

- Luftreinhaltung:

Durch den zusätzlichen Prozessschritt der Umkristallisation werden sich die Emissionen an der Emissionsquelle nicht erhöhen. Durch die Abgasreinigungsmaßnahme der Installation von Aktivkohlefässern werden die bisherigen Emissionen an organischen Stoffen vermindert.

- Lärmschutz:

Es werden keine neuen schallrelevanten Aggregate aufgestellt. Somit ist keine Änderung der Lärmsituation zu erwarten.

Damit leistet das Vorhaben keinen nennenswerten Beitrag zur Immissionsbelastung und bewirkt auch keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen.

Bei dieser Einschätzung berücksichtigt wurden auch die Ausführungen des Antragstellers in den Antragsunterlagen, sowie die im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hierzu abgegebenen Stellungnahmen der beteiligten Fachstellen/ Behörden und Aussagen/Stellungnahmen der beauftragten Gutachter zum Vorhaben.

Das Landratsamt Traunstein kommt aufgrund überschlägiger Prüfung zu der Einschätzung, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne von § 9 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG besteht daher nicht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Nähere Informationen hierzu können beim Landratsamt Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, 83278 Traunstein, Zimmer-Nr. B 2.75 eingeholt werden. Um vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0861-58-272 wird gebeten.

Traunstein, 07.01.2019
Landratsamt Traunstein

Christian Nebel
Abteilungsleiter

Siegfried Walch
Landrat